Bundesrat **Drucksache** **215/1/94**

14.04.94

Empfehlungen

der Ausschüsse

G - K

zu **Punkt** der 668. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1994

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Apothekenrechts und berufsrechtlicher Vorschriften an das Europäische Gemeinschaftsrecht

Der **federführende Gesundheitsausschuß** (G) und

der **Ausschuß für Kulturfragen** (K)

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

G 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 nach Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 1 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

"a1) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte 'schriftliche Versicherung' durch die Worte 'eidesstattliche Versicherung' ersetzt."

Ausgeliefert am 18. APR. 1994

Begründung:

Das Verbot des Fremd- und Mehrbesitzes an Apotheken sowie die volle und uneingeschränkte fachliche Unabhängigkeit des Apothekenleiters gehören zu den Leitgedanken des Apothekengesetzes. Diese Leitgedanken dürfen nicht durch unerlaubte Absprachen unterlaufen oder beeinträchtigt werden. Durch eine eidesstattliche Versicherung des Antragstellers im Verfahren auf Erteilung der Betriebserlaubnis, daß er keine unerlaubten Absprachen getroffen hat, wird dem Verbot solcher Absprachen bessere Geltung verschafft. Verstöße können strafrechtlich geahndet werden.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

G 2. Zu Artikel 1

Die Versorgung der Bewohner von Altenpflegeheimen mit Arzneimitteln ist hinsichtlich der erforderlichen Intensität, wie z.B. Dauerbehandlung von Alterserkrankungen und der Vielzahl der eingesetzten hochwirksamen Arzneimittel, mit der Situation in Krankenhäusern mindestens vergleichbar.

Allerdings fehlt hier eine dem § 14 Apothekengesetz entsprechende rechtliche Möglichkeit, vertraglich gebundene Versorgungsapotheken neben der Belieferung auch zur Überprüfung stationsweise gelagerter Arzneimittel sowie zur Beratung des Pflegepersonals in der Arzneimitteltherapie zu verpflichten.

Nach den einschlägigen Erfahrungen bei der Arzneimittelversorgung der Krankenhäuser seit der Änderung des Apothekengesetzes im Jahre 1980 leisten solche Versorgungsapotheken einen wichtigen Beitrag zur Arzneimittelsicherheit im klinischen Bereich.

Berufs- und wettbewerbsrechtliche Vorschriften lassen derzeit eine Einflußnahme einzelner Apotheken in einem dem klinischen Bereich vergleichbaren Sinne auch auf freiwilliger Basis nicht zu.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diesbezüglich eine Änderung des Apothekengesetzes vorzubereiten, um diesem dringenden Anliegen einer Verbesserung der Sicherheit in der Versorgung und Anwendung von Arzneimitteln für Bewohner von Pflegeheimen Rechnung zu tragen.

Der Bundesrat sieht in einer der Vertragslösung in § 14 Apothekengesetz entsprechenden Regelung einen sinnvollen Lösungsansatz.

...

K 3. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a sind in § 7 Abs. 1 Satz 2
die Worte "während des Lehrgangs"
durch die Worte "außerhalb der schulischen Ausbildung"
zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Änderung wird die Möglichkeit eröffnet, das Praktikum ganz oder teilweise vor Beginn des Lehrgangs ableisten zu können. So haben die Bewerber die Möglichkeit, ihre Berufswahl nach dem Kennenlernen des Betriebs einer Apotheke frühzeitig nochmals zu überprüfen.

G 4. Zu Artikel 2

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die Ausbildung des/der pharmazeutisch-technischen Assistenten/Assistentin auf drei Jahre verlängert werden soll.

Maßgeblich für eine Verlängerung der Ausbildung zum/zur pharmazeutisch-technischen Assistenten/Assistentin ist neben der erforderlichen Gleichstellung mit den übrigen technischen Assistenzberufen im Gesundheitswesen auch eine Erweiterung der Ausbildungs- und späteren Beschäftigungsmöglichkeiten auf andere Bereiche der pharmazeutischen Tätigkeiten außerhalb der Apotheken wie z.B. der pharmazeutischen Industrie oder staatlicher Kontrollaboratorien.

Denkbar ist, daß die theoretische Ausbildung wie bisher zwei Jahre beträgt und die praktische Ausbildung um ein halbes Jahr verlängert wird. Falls nur die praktische Ausbildung - und nicht der Lehrgang - verlängert wird, entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzliche Kosten.

Ähnlich wie bei der Ausbildung zum/zur Apotheker/in könnte in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt werden, daß die Ausbildung sechs Monate in einer öffentlichen Apotheke aber auch wahlweise sechs Monate in einer Krankenhausapotheke oder in der Industrie abgeleistet werden kann und die praktische Ausbildung durch begleitende Unterrichtsveranstaltungen intensiviert wird.

*